

55. Zur Anwendung des § 213 StGB., wenn die „schwere Beleidigung“ nicht dem Totschläger selbst, sondern einem Angehörigen widerfahren ist.

I. Straffenat. Ur. v. 8. März 1932 g. R. I 208/32.

I. Schwurgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Beschwerdeführers Ludwig R. wegen Totschlags in Tateinheit mit Raufhandel ist rechtlich bedenkenfrei. Jedoch bestehen Bedenken gegen die Begründung, mit der das Schwurgericht das Vorliegen eines Sachverhalts nach § 213 StGB. abgelehnt hat.

Gegen Heinrich R., einen Bruder des Beschwerdeführers, war in der Wirtshaft zur Rose der R. „am Spätnachmittag“ „zu Tötlich-

seiten übergegangen". Er packte den R. an der Brust, zerriß ihm hierbei die zu seiner Parteiuniform gehörende Bluse und riß ihm die daran befestigte Kravatte ab. Darüber regte sich R. sehr auf, er empfand es als eine schwere Beleidigung, wurde ganz bleich und äußerte späterhin im Laufe des Abends einige Male, R. habe ihm sein Heiligtum zerrissen, das könne er ihm nicht verzeihen. Die Bluttat, bei der R. von dem Beschwerdeführer Ludwig R. erstochen worden ist, spielte sich ungefähr um Mitternacht ab. Ludwig R. war bei dem Vorfall in der Rose nicht zugegen gewesen. Nachher kam es in der Wirtschaft von Kr. zu Tätlichkeiten, wobei R., der sich mit Heinrich R. ausöhnen wollte, von diesem einen heftigen Schlag ins Auge erhielt, und sodann Heinrich und sein inzwischen dazugekommener Bruder Anton R. Schläge bekamen. Inzwischen erfuhr Ludwig R. von dem Vorfall in der Rose. Er kam in eine dritte Wirtschaft (von H.) und zog dann mit seiner Schwägerin, der Frau des Heinrich, zur Wirtschaft von Kr., stellte den Wirt Kr. darüber zur Rede, warum man den Heinrich so verschlagen habe, und erklärte dem Wirt, der das Geschehene zu entschuldigen suchte, „bei ihnen werde nichts verziehen, bei ihnen werde abgerechnet“, erkundigte sich auch bei Kr., ob R. noch in dessen Wirtschaft sei. Erst dann gegen Mitternacht packten die drei Brüder R. dem R. beim Nachhausegehen auf, worauf sich die unter Anklage stehende Tat abspielte.

Bei Heinrich R. nahm das Schwurgericht an, ihm möge „schließlich“ zugute gehalten werden, daß er sich stark in seiner Ehre verletzt gefühlt habe, und daß ein begründetes Empörungs- und Kränkungsgefühl bei ihm obgewaltet habe. Dagegen verjage ein etwaiger derartiger Milderungsanspruch bei Ludwig R.

Daß die Beleidigung „auf der Stelle“ erwidert worden sei, hat das Schwurgericht nicht abgelehnt. Vielmehr muß aus der ganzen Geschichtserzählung und aus den Ausführungen zu der Frage, inwieweit es sich bei den einzelnen Vorgängen um eine einheitliche, zusammenhängende Rauferei im Sinne des § 227 StGB. gehandelt habe, entnommen werden, daß das Schwurgericht die dem Heinrich R. zugefügte Kränkung als den Abend hindurch fortwirkend und somit den Totschlag trotz der inzwischen verstrichenen Stunden noch als eine „Erwidernng auf der Stelle“ angesehen hat.

Der Würdigung der Sachlage durch das Schwurgericht ist sodann zu entnehmen, daß es geneigt gewesen wäre, dem Heinrich R., wenn

er selbst den Totschlag begangen hätte, die Milderung des § 213 StGB. — Reizung durch eine ihm zugefügte „schwere Beleidigung“ — zuzubilligen. Dann wäre zunächst in der Person des Ludwig R. der Umstand gegeben, daß einem Angehörigen eine schwere Beleidigung zugefügt worden war. Einer Anwendung des § 213 zugunsten des Ludwig R. steht es grundsätzlich nicht entgegen, daß mit ihm R. gar nichts zu tun gehabt hat, und daß er bei dem Vorfall zwischen Heinrich R. und R. überhaupt nicht zugegen gewesen, sondern hiervon erst später unterrichtet worden ist. Denn es kann jemand auch durch die Mitteilung einer schweren Kränkung in den Gemütszustand gebracht werden, den der § 213 voraussetzt, und so „von dem Getöteten“ zum Totschlag gereizt werden.

Gleichwohl hat das Schwurgericht einen Tatbestand des § 213 StGB. bei dem Beschwerdeführer Ludwig R. nicht für gegeben erachtet. Das Urteil sagt hierzu: Für die — außer Heinrich — beteiligten Mitglieder der Familie R. sei die Beleidigung, die dem Heinrich widerfahren war, nicht so schwer gewesen, „daß sie sich zu solchen Züchtigungshandlungen, ja zur Tötung, hinreißen lassen durften.“

Diese Bemerkung des Urteils läßt erkennen, daß das Schwurgericht von der Auffassung ausgegangen ist, die Schwere der Kränkung müsse in einem gewissen Verhältnis zu der Schwere der Tat gestanden haben. Eine solche Auffassung ist irrig. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob eine Kränkung vorliegt, die, über ein gewöhnliches Maß hinausgehend, als eine „schwere“ zu gelten hat. Ist eine schwere Kränkung in diesem Sinne festgestellt, so bildet sie die Grundlage für die Anwendung der mildereren Strafe des § 213, sofern sie nur für den Totschlag ursächlich geworden ist, und die Anwendung des § 213 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Gericht sagt, bei einem Verhalten, wie es von einem verständigen Menschen erwartet werden mußte, hätte sich der Täter nicht zu der Tat hinreißen lassen dürfen.

Ob nun eine Beleidigung derart ist, daß sie im Sinne des § 213 als schwer gelten kann, ist vom Tatrichter nach pflichtmäßigem Ermessen und nach den Umständen des Falles zu beurteilen, wobei auch die Persönlichkeit des Beteiligten in Betracht gezogen werden muß. Soweit nicht der Beleidigte selbst den Totschlag verübt hat, kommt es für die Anwendung des § 213 StGB. nur darauf an, ob die dem Angehörigen des Totschlägers widerfahrne Beleidigung

schwer ist, und ob ferner der Totschläger „hierdurch zum Zorne gereizt“ und „auf der Stelle zu der Tat hingerissen worden ist“, also nicht, wie das Schwurgericht angenommen zu haben scheint, darauf, ob nach der Auffassung des Richters anzunehmen ist, daß die dem Angehörigen zugefügte Beleidigung nach der Persönlichkeit des Totschlägers auch von diesem als „schwer“ empfunden wurde.

Indessen kann doch der Umstand, daß in dieser Beziehung zwischen dem beleidigten Angehörigen und dem Totschläger möglicherweise eine Wesensverschiedenheit besteht, und daß, auch abgesehen hiervon, allgemein derjenige, dem die Kränkung nicht selbst widerfahren ist, sie häufig nicht so schwer empfinden mag, zu einer tatrichterlichen Beurteilung dahin führen: der Totschläger sei durch die dem Angehörigen widerfahrte Kränkung nicht „zum Zorne gereizt“ und weiter hierdurch „zur Tat hingerissen“ worden, sondern die Kränkung habe unter Zwischenschaltung weiterer Gedankengänge und Gefühlsregungen nun lediglich als der Anstoß zu dem Totschlag gewirkt, zu dem dann der Täter nicht durch den Zorn „hingerissen“ worden ist. Ferner kann bei einer solchen Sachlage die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal eines Handelns „auf der Stelle“ vorliege, bei dem nicht selbst gekränkten Totschläger tatsächlich anders zu beurteilen sein, als wenn der Gekränkte selbst unter dem fortwirkenden Einfluß der erlittenen Beleidigung zu einer dieser nicht unmittelbar folgenden Tat getrieben wird.

Daß das Schwurgericht einen Sachverhalt dieser eben geschilderten Art angenommen hätte, läßt sich den Darlegungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen. Im Gegenteil wäre aus dem Satze des Urteils, der Angeklagte habe sich nicht durch die seinem Bruder widerfahrte schwere Kränkung zu der Tötung hinreißen lassen dürfen, zu folgern, daß das Schwurgericht angenommen hat, der Angeklagte sei tatsächlich durch jene Kränkung zur Tat hingerissen worden. Auch aus anderen Stellen des Urteils, an denen die Rede ist von einem Handeln der Familie R. und im besondern des Beschwerdeführers aus Rache gegen R., der „geradezu wie ein Wild aufgejagt worden sei“, läßt sich kein sicherer Schluß darauf ziehen, daß das Schwurgericht angenommen hätte, für den Beschwerdeführer habe die seinem Bruder angetane Kränkung nicht mehr als einen Anlaß und Anstoß zu einer schweren Tat gebildet. Auch läßt sich nicht mit Sicherheit in jener Richtung verwerten, daß aus dem Gespräche mit dem

Wirt R. zu entnehmen wäre, die hauptsächlichliche Triebfeder zu der Rachehandlung hätte der Vorfall gebildet, bei dem Heinrich R. „so verschlagen worden ist“, ein Vorfall, der sich erst einige Zeit nach der „schweren Kränkung“ des Heinrich R. durch R. ereignet hat. Für die Frage, ob der Angeklagte durch die seinem Bruder widerfahrene Kränkung zu der Tat hingerissen worden ist, konnte für den Tatrichter auch der Umstand von Bedeutung sein, in welcher Weise der Beschwerdeführer von dem Vorfall Kenntnis erhalten hat und wie die sich über jenen Abend hinziehende Tätigkeit der Ehefrau R. auf ihn eingewirkt hat.

Da hiernach die Frage des § 213 StGB. nach den Darlegungen des Urteils unzureichend geklärt ist, bedarf es einer neuen Entscheidung in der Straffrage.